

Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 16/3086

**Änderungsantrag**

der Fraktion von CDU und SPD  
zu Drucksache 16/1806

**Schutz von Immobilien-Eigentümern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, im Rahmen des Bundesrats-Verfahrens zum Risikobegrenzungsgesetz oder – falls dieses nicht möglich ist – durch eine eigene Bundesratsinitiative folgende Maßnahmen in Gesetzesform zum Schutz vor Risiken des Kreditverkaufs von privaten Immobilienkrediten an Dritte zu vertreten:

1. Kreditinstitute sind zu verpflichten, ihre Kunden ausdrücklich über die Möglichkeiten von Kreditverkäufen im abzuschließenden Kreditvertrag zu informieren.
2. Kreditinstitute sind zu verpflichten, spätestens drei Monate vor Auslaufen der Zinsbindung oder einer Fälligkeit der gesamten Rückzahlungsforderung dem Kreditnehmer mitzuteilen, ob ein Folgeangebot gemacht werden kann oder ob keine Vertragsverlängerungsmöglichkeit besteht.
3. Kreditinstitute sind zu verpflichten, betroffene Kreditnehmer unverzüglich über einen Kreditverkauf zu informieren, wenn das Kreditinstitut nicht Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.
4. Den Kreditnehmern ist das Recht einzuräumen, ihren Immobilienkredit innerhalb der ersten drei Monate nachdem ihr Kredit verkauft wurde zu kündigen.
5. Eine ungerechtfertigte Zwangsvollstreckung durch den Übergang der Grundschuld auf den Kreditkäufer ist zu unterbinden. Dafür bedarf es einer rechtlichen Klarstellung, dass der Sicherungsvertrag zwischen Kreditnehmer und Kreditinstitut im Falle eines Kreditverkaufs auf den Käufer der Grundschuld übergeht.

*Peter Behr*

*Klaus-Peter Fuchs*